



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Juni 2022
Geschäftsnummer: 2021.BVD.6298

Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildung und Sporthallenprovisorium, Verpflichtungskredite für Baurechtszins und Projektierung

1. Gegenstand

Auf dem Bözingenfeld in Biel/Bienne soll eine mehrfach nutzbare Wechselstellung Bildung und ein mehrjähriges Sporthallenprovisorium für den gymnasialen Sportunterricht erstellt werden. Mit dem beantragten Kredit von CHF 3 980 000 soll deren Projektierung bis und mit Ausschreibung finanziert werden.

Die Stadt Biel stellt dem Kanton eine Parzelle im Baurecht zur Verfügung, der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 153 719. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 12 Jahre erteilt. Das Baurecht kann um weitere 15 Jahre verlängert werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f., 25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Einmalige Ausgaben für Wechselstellung und Sporthallenprovisorium

Preisstand 1. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten			CHF	3 980 000
Wechselstellung			CHF	3 030 000
Vor- und Bauprojekt	CHF	1 800 000		
Baubewilligungsverfahren	CHF	140 000		
Ausschreibungen	CHF	1 090 000		
Sporthallenprovisorium			CHF	950 000
Vor- und Bauprojekt	CHF	565 000		
Baubewilligungsverfahren	CHF	45 000		
Ausschreibungen	CHF	340 000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 Abs. 3 FLV			CHF	3 980 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben			CHF	3 980 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV)

3.2 Baurechtszins, neue und wiederkehrende Ausgaben (zulasten BVD)

Jährlicher Baurechtszins	CHF	153 719
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	CHF	153 719

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der Laufdauer des Baurechtsvertrages auf 12 Jahre befristet.

Der jährliche Baurechtszins ist fixiert und unterliegt nicht der Teuerung.

3.3 Zu bewilligenden Ausgaben und massgebende Kreditsumme

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	153 719
b) einmalige Ausgaben	CHF	3 980 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Wechselstellung für Unterricht und Turnhallenprovisorium

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	400 000
		2023	CHF	997 500
		2024	CHF	997 500
		2025	CHF	997 500
		2026	CHF	587 500
Total			CHF	3 980 000

4.2 Baurechtszins

Konto	Bezeichnung	Jahr		
316000	AGG, Miete + Pacht Liegenschaften	2026–2037	CHF	153 719

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung bis Ende 2037 befristet.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Vorgaben Grosser Rat

Zustimmung mit folgender Auflage:

Der Verpflichtungskredit für die Projektierung für die Wechselstellung und das Sporthallenprovisorium sind von CHF 3 980 000 um CHF 950 000 zu kürzen.

Bern, 8. Juni 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

6. Juli 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

6. Oktober 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:

7. November 2022